

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl stehenden öffentlichen Straßen.
- (2) Sie gilt auch für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten im Sinne von § 17 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis. Die bau- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl zu stellen. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden.

§ 3 Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - a) die genutzte Fläche für die Durchführung von Versammlungen nach dem Versammlungsrecht bzw. von genehmigten Sonderveranstaltungen (Straßenfeste u.ä.) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt,
 - b) besondere Umstände, insbesondere Schäden an öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie Schäden an Straßen und deren Reparaturen eine Benutzung nicht zulassen,
 - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Erlaubnisinhaber keinen Ersatzanspruch.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Schaukästen und Automaten an Wänden, wenn diese nicht mehr als 20 cm in den Gehweg ragen und mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) i.S. von § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind

- a) Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
- b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie,
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Sind Jahresgebühren festgesetzt, wird bei zeitlich kürzerer Nutzung die Monatsgebühr erhoben, sofern diese die Jahresgebühr nicht überschreitet. Sind Monats- oder Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt EUR 10,--, bei Monatsgebühren EUR 20,--.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Sie kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Sondernutzung wesentlich geändert haben.

§ 9 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzung wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum 1.4. des Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere mittel- bzw. unmittelbar gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, sportlichen sowie sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 4,
 - b) Werbeanlagen, die an Hauswänden angebracht sind und lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen,
 - c) private Wegweiser auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse oder auf Einrichtungen und Betriebe,
 - d) Plakatafeln und sonstige Werbeträger, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden,
 - e) die Benutzung der Fußgängerzonen durch Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung,
 - f) die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde überschreiten.
- (3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis oder wird sie wesentlich vermindert in Anspruch genommen, werden die entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Nutzung zu stellen. Die Erstattung kann von der Vorlage von Nachweisen abhängig gemacht werden. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Gebührensätzen angefangene Monate, bei wöchentlichen Gebührensätzen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter EUR 10,-- werden nicht erstattet.

§ 12 Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen a.K., 25.07.2017


Harald Lotis
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 28. Juli 2017

Anzeige der Satzung an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4, Abs. 3 GemO erfolgte am 14.8.2017

Anlage zur Satzung der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.07.2017

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung:

1. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl vom 24.07.2017 erhoben.
2. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist, kein Fall des gesteigerten Gemeingebrauchs vorliegt und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 des Stragengesetzes für Baden-Württemberg die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Nutzungsart	Zeit	Gebühr EUR
1.	Anbieten von Leistungen/andere gewerbliche Zwecke		
1.1	Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, sonstiger Straßenverkauf, u.a.	T W M	5 - 50 10 - 150 20 - 300
1.2	Warenauslagen i.V.m. Ladengeschäften (auch mit Verkaufstätigkeit) je angefangenem m ² Grundfläche	T M J	2 - 5 10 - 25 20 - 100
1.3	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je angefangenem m ² Grundfläche	W M J	1 - 5 3 - 10 10 - 50
1.4	Werbeanlagen		
	a) für gewerbliche Zwecke je Werbeträger (Infostände, Plakattafeln, u.ä.)	M J	3 - 50 15 - 150
	b) in Verbindung mit einer Veranstaltung	M	10 - 150

Nr.	Nutzungsart	Zeit	Gebühr EUR
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Toilettenhäuschen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubensicherungen, Container, Lagerung von Baumaterialien je angefangene Woche für		
	- Sondernutzungen, die ausschließlich den Gehweg beanspruchen	W	5
	- Sondernutzungen, bis zur Nutzung der Hälfte der Straßenfläche	W	10
	- darüber hinaus gehende Sondernutzungen	W	15
3.	Sonstige Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch		
3.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten im Sinne von § 29 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		25 - 500
3.2	Andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO (nicht festgesetzte Märkte und Ausstellungen)		25 - 500
3.3	Sonstige Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch	T	3 - 50
		W	10 - 100
		M	15 - 200

Zeitliche Angaben:

T = Tagesgebühr

W = Wochengebühr

M = Monatsgebühr

J = Jahresgebühr